

Preisregelung Strom

Die Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH bietet ab dem 01. Januar 2011 im Gebiet der Gemeinde Großkrotzenburg die Lieferung von elektrischer Energie Gewerbe Sonderverträge zu folgenden Preisen und Bedingungen an:

1. Gewerbekundensondervertrag

Allgemeine Preislegung für Gewerbekunden ab einer jährlichen Stromabnahme von 10.000 kWh.

	Grundpreis € / Jahr		Verrechnungspreis € / Jahr		Arbeitspreis Cent / kWh	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Gewerbe SV	48,96	58,26	30,60	36,41	17,60	20,94
Gewerbe SV mit Schwachlastregelung außerhalb der Schwachlastzeit innerhalb der Schwachlastzeit	24,56	25,47	55,00	65,64	17,60	20,94
					17,60	20,94

GWG bieten in der Regel den Abschluss eines Sondervertrages an. Für Kunden mit einer jährlichen Abnahme von mehr als 30.000 kWh und mit einer gemessenen Leistung des Kunden in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres von mehr als 30 Kilowatt, bietet die GWG in der Regel Sonderverträge mit Individualpreisregelungen an.

2. Ersatzversorgung

- 2.1 Entnimmt ein Kunde, der kein Haushaltskunde ist, elektrische Energie aus dem Niederspannungs- oder Mittelspannungsnetz der GWG ohne von der GWG oder einem Dritten auf der Grundlage eines Stromlieferungsvertrages beliefert zu werden, erfolgt die Unterbrechung der Anschlussnutzung, sobald für den zu erwartenden Verbrauch für die Dauer von drei Monaten keine Vorrauszahlung geleistet ist.
- 2.2 Die Ersatzbelieferung für Haushaltssondervertragskunden erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 38 EnWG) zu den Bedingungen der Grundversorgung nach Nr. 1 dieser Preisregelung, jedoch mit einem Zuschlag von 20 von Hundert auf die Arbeits- und Grundpreise.

3. Zählerbereitstellung, Messung und Abrechnung

Zählertyp	Messung € / Jahr		Messstellenbetrieb € / Jahr		Abrechnung, Datenverarbeitung und - weitergabe € / Jahr	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Eintarifzähler	3,90	4,64	8,79	10,46	11,86	14,11
Zweitarifzähler ohne Tarifschaltung	6,30	7,50	19,94	23,73	11,86	14,11

In den Preisregelungen nach Nr. 1 und 2 (ohne Leistungsvertrag) sind die Entgelte für Zählerbereitstellung, Messung und Abrechnung enthalten.

4. Verrechnungspreise für sonstige Geräte

Für die Zählerbereitstellung, Messung und Abrechnung von sonstigen Geräten werden berechnet:

Zählertyp	netto	brutto
Tarifschaltung	18,00	21,42
Wandlersatz	24,60	29,27

5. Konzessionsabgabe und Steuern

5.1 Konzessionsabgaben

GWG hat die Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe vereinbart. Sie beträgt derzeit gemäß Konzessionsabgabenverordnung

- | | |
|---|---------------|
| - für Lieferungen innerhalb eines Schwachlasttarifs: | 0,61 Cent/kWh |
| - für sonstige Lieferungen in der Grundversorgung
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner: | 1,32 Cent/kWh |
| - für Lieferungen bei Sonderverträgen: | 0,11 Cent/kWh |

Unbeschadet dessen, gelten Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh.

5.2 Stromsteuer

In allen angegebenen Arbeitspreisen ist der jeweils gültige Stromsteuersatz, derzeit 2,05 Cent/kWh, enthalten. In der Rechnungslegung wird die Stromsteuer jedoch separat ausgewiesen.

Will der Kunde Ermäßigungen bei Steuern in Anspruch nehmen, obliegt es dem Kunden, rechtzeitig die erforderlichen Nachweise im Original vorzulegen.

5.3 Umsatzsteuer

Alle genannten Kosten und Beiträge unterliegen der Umsatzsteuer. Die Bruttopreise enthalten den gesetzlichen Umsatzsteuersatz, der ab dem 01.01.2007 19 % beträgt. Vom Kunden zu entrichten ist die jeweils geltende Umsatzsteuer.

5.4 Die Angegebenen Arbeitspreise enthalten die Belastungen aus dem "Erneuerbaren-Energien-Gesetz" (EEG), sowie aus dem "Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz" (KWKG).

6. Inkrafttreten

Diese Preisregelungen treten ab dem 01. Januar 2011 in Kraft. Sie treten an Stelle der seit 01.01.2010 gültigen Preisregelungen.